



VERFÜGUNG

vom 11. Juni 1999

Seegräben. Nutzungsplanung (Ergänzung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 327/1998 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Seegräben teilweise genehmigt. Mit Dispositiv III wurde die Gemeinde eingeladen, die ortstypische Stellung von Neubauten im regionalen Ortsbild von Ottenhausen durch entsprechende Bestimmungen in der Bauordnung zu regeln sowie den mit RRB Nr. 504/1991 genehmigten Waldabstandslinienplan für das Gebiet Rossweid im Aathal aufzuheben.

Am 7. April 1998 beschloss der Gemeinderat Seegräben die Aufhebung des Waldabstandslinienplans Rossweid. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. August 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Im weiteren wurde die Bauordnung durch eine Zusatzbestimmung über die Stellung von Neubauten in der Kernzone Ottenhausen ergänzt. Am 15. Dezember 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Seegräben diese Ergänzung der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Februar 1999 und des Bezirksrates Hinwil vom 28. April 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. Mai 1999 ersucht die Gemeinde Seegräben um Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung wurde das praktisch unüberbaubare Gebiet Rossweid im Aathal ausgezont. Da der Zonenplan die Waldabstandslinien nur im Bauzonengebiet festsetzt, wurde der Waldabstandslinienplan Rossweid aufgehoben. Mit der Regelung der ortstypischen Stellung von Neubauten in Art. 14 a der Bauordnung ist der strukturelle Schutz des überkommunalen Ortsbildes gewährleistet.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Seegräben am 7. April 1998 beschlossene Aufhebung des Waldabstandslinienplans Rossweid sowie die am 15. Dezember 1998 festgesetzte Ergänzung der Bauordnung werden genehmigt.

- II. Die Gemeinde Seegräben wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Seegräben (unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Planverwaltung (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. Juni 1999
990820/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

